

## Transaktionen mit periodischer Abrechnung

### Sehr geehrte Kunden!

Die Bestimmungen des ungarischen Mehrwertsteuergesetzes zum Leistungszeitpunkt der Transaktionen mit periodischer Abrechnung sind als erster Schritt ab dem 1. Juli dieses Jahres im Bereich der Buchführungs-, Abschlussprüfungs- und Steuerberatungsdienstleistungen anzuwenden. Ab dem 1. Januar 2016 wird die Änderung der Regelung auf alle Steuerpflichtigen ausgedehnt. In unserem Informationsbericht möchten wir Sie auf diese bevorstehenden Änderungen aufmerksam machen.



Durch die Änderungen wird der Leistungszeitpunkt der Transaktionen mit periodischer Abrechnung statt des Zahlungstermins – im Einklang mit den EU-Vorschriften – auch im Sinne des ungarischen Mehrwertsteuergesetzes dem letzten Tag der betreffenden Abrechnungsperiode, dem Ablauf der Periode zugeordnet.

Falls die Parteien bei der Lieferung von Gegenständen oder Erbringung von Dienstleistungen eine periodische Abrechnung bzw. Zahlung vereinbaren oder den Gegenwert der Lieferung von Gegenständen oder Erbringung von Dienstleistungen für eine bestimmte Periode festlegen, tritt der Steueranspruch grundsätzlich am letzten Tag der Periode ein, auf die sich die Abrechnung oder die Zahlung bezieht.

Dabei stellen folgende zwei Szenarien eine Ausnahme dar:

- Wenn sowohl das Ausstellungsdatum der Rechnung/Quittung als auch der Zahlungstermin vor dem letzten Tag der Abrechnungsperiode liegen, entspricht der Leistungszeitpunkt dem Ausstellungsdatum der Rechnung/Quittung.
- Wenn der Zahlungstermin nach dem letzten Tag der Abrechnungsperiode liegt, entspricht der Leistungszeitpunkt dem Fälligkeitsdatum der Bezahlung des Gegenwertes, das aber spätestens der 30. Tag nach dem letzten Tag der Periode sein soll, auf die sich die Abrechnung oder die Zahlung bezieht. Um unnötige Eigenkontrollen zu vermeiden, würde die äußerste Frist für den Eintritt des Steueranspruchs durch ein dem ungarischen Parlament kürzlich vorgelegtes Vorschlagspaket zu den Steuergesetzesänderungen für das folgende Jahr von dreißig Tagen auf sechzig Tage erweitert werden.

Die bereits früher angenommenen Änderungen sind in den Fällen von Transaktionen mit periodischer Abrechnung außer dem Bereich der Buchführungs-, Abschlussprüfungs- und Steuerberatungsdienstleistungen zum ersten Mal anzuwenden, wenn sowohl der Beginn der Abrechnungsperiode als auch das Fälligkeitsdatum der Bezahlung nach dem 31. Dezember 2015 liegen.

In Anbetracht der obigen Ausführungen empfehlen wir Ihnen, die Verträge über die Transaktionen mit periodischer Abrechnung und die bisherige Praxis der Rechnungsausstellung zu überprüfen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Emese Molnár**  
Senior-Steuerberaterin  
+36 1 391 4220  
[molnar.emese@pkf.hu](mailto:molnar.emese@pkf.hu)